

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 4

Artikel: Die Stellung der Frau im schweizerischen Rechte
Autor: E.B.-J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Expedition:
Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion:
Frl. K. Honegger, Bahnhofstrasse 58, Zürich I.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngrasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Die Stellung der Frau im schweizerischen Rechte*).

Von E. B.-J.

V.

Der Schutz der Kinder ist auch der Ausgangspunkt von denjenigen Wünschen der Frauen, die zum Vorentwurfe des Strafrechts laut wurden; sie alle zielen dahin, für Kinder und Minderjährige erhöhte Schutzbestimmungen zu schaffen. — Fast gleichzeitig, und auch hier wieder ohne dass die Einen von den Andern wussten, reichten die Frauen der französischen Schweiz und eine Gruppe von Vereinen aus der deutschen Schweiz ihre Wünsche ein, um erhöhten Schutz der Kinder gegen Misshandlungen und besonders um Schaffung von Möglichkeiten, gefährdete Kinder einem moralisch verderblichen Einflusse entziehen zu können; ist es doch viel wichtiger, durch rechtzeitiges Vorbeugen die Korruption zu verhindern, als sie nachher zu bestrafen. Die jetzigen Gesetze bieten meist überhaupt keine Handhabe zu kräftigem Eingreifen, wo das Kind unter dem Einflusse trunksüchtiger oder unsittlicher Eltern stand; und wo eingegriffen wurde, geschah es mit so behutsamer Hand, dass oft kein bleibender Nutzen für das Kind möglich war, wie z. B. in dem vor Jahresfrist vorgekommenen Fall, wo die Eltern wegen unmenschlicher Behandlung des Kindes zwei Tage und zwei Wochen Haft und eine kleine Geldbusse erhielten, ohne dass ihnen dann die Gewalt über das arme Geschöpf entzogen worden wäre! Der Vorentwurf will die grausame Behandlung des Kindes als Verbrechen bestraft wissen, und es ist zu hoffen, dass in Zukunft ein wirksameres Eingreifen leichter sein wird. Nicht das Zerreißen des Familienbandes ist unser Wunsch, sondern das zeitweise Lösen desselben, bis die Verhältnisse sich günstiger gestaltet haben; den grössten Wert wird man natürlich jederzeit darauf legen müssen, wo immer möglich die Ursache der Roheit zu beseitigen, und die Unterbringung und zwangsweise Heilung von Alkoholikern in Trinkerheilanstalten mit Arbeitszwang — wie der Entwurf sie vorsieht — könnte nicht nur den Betroffenen selbst, sondern allen ihren Angehörigen zur Quelle grossen Segens werden.

Das traurige Kapitel der Sittlichkeitsverbrechen war es, zu dem die zahlreichsten Wünsche der Frauen eingereicht wurden: und alle lassen sich zusammenfassen in die schon erwähnten Hauptgedanken: Erhöhung des Schutzalters, strenge Bestrafung der Sittlichkeitsverbrechen, besonders der an Minderjährigen begangenen und der Kuppelei. Unsere jetzige Gesetzgebung stellt das Schutzalter (d. h. das Alter,

bis zu welchem eine ev. Einwilligung des Kindes keine Strafmilderung ausmacht) je nach den Kantonen auf das 14. bis 16. Jahr fest, einige stellen es auf die physische Entwicklung des Kindes ab; aber es wird keiner Frau verständlich sein, dass ein Mädchen nur bis zum Alter von 15 Jahren unbedingt (wie in unserm zürch. Gesetz) vor rohem Missbrauch geschützt sein soll, dass für den Attentäter der irrige Glaube, „sie sei schon älter gewesen“, einen Milderungsgrund bilden könne, dass Verbrechen gegen die Sittlichkeit, die in manchem Falle das ganze Leben des Opfers zerstören und vergiften, weniger streng geahndet werden sollen, als Verbrechen gegen das Eigentum, und dass dem jungen, unwissenden Mädchen, das ja auch über Eigentumsfragen noch keine selbständige Entscheidung treffen darf, die Fähigkeit zuerkannt werden soll, über so viel höher stehende, sittliche Interessen frei zu entscheiden! — Unserm Empfinden nach sollte es auch ganz ausgeschlossen sein, dass ein Mann, der sich als Lehrer, Arzt oder Vater den ihm anvertrauten Kindern gegenüber sittliche Vergehen zu schulden kommen liess, nach verhältnismässig kurzer Zeit den Beruf, dessen Ausübung für ihn wieder eine ständige Versuchung mit sich bringt, oder die Gewalt, die er so traurig missbrauchte, wieder ausüben darf und kann. Ist es doch gerade bei diesen Vergehen fast immer eine krankhafte Veranlagung, ein moralischer Defekt, der die Ursache war, und diese Ursache ist in ein paar Jahren nicht gehoben! Hier, wie nirgends, handelt es sich viel mehr darum, die Wehrlosen zu schützen, als den Schuldigen zu strafen.

Der Vorentwurf zum Strafrecht stellt nun als Schutzalter das vollendete 16. Jahr — eine unserer Ueberzeugung nach noch viel zu niedrige Grenze — fest und zeigt durch die Festsetzung strenger Bestrafungen der Sittlichkeitsverbrechen und konsequentes Nichtanerkennen der geduldeten Unzucht den ehrlichen Willen, hier mit fester Hand das Uebel anzupacken. Wie Sie wissen, ist auch in unserm Kanton Zürich die staatlich geduldete Gelegenheit zur Prostitution seit 1897 abgeschafft und damit einer der traurigsten Erscheinungen unserer sog. „Zivilisation“, dem Mädchenhandel, der Boden entzogen. Es ist ein nicht zu unterschätzender Vorzug des neuen Gesetzes, dass es sich auf den gleichen Boden stellt.

Aber mit dem Aufstellen der Gesetzesbestimmungen ist es nicht getan: die Hauptsache ist, dass sie auch dem Sinne des Gesetzes gemäss ihre Anwendung finden, und hier lehrt nun die Erfahrung, dass gerade auf diesem Gebiete vielerorts die Neigung besteht, die Bestimmungen möglichst lax aufzufassen und anzuwenden. Am deutlichsten kommt uns dies zum Bewusstsein, wenn wir einzelne Fälle vergleichen,

*) Siehe zweite Nummer dieses Jahrgangs.

in denen es sich einerseits um Sittlichkeits-, andererseits um Eigentumsdelikte handelt.

So wurde ein Angeklagter, der Unterschlagungen im Betrage von 215 Fr. gemacht, zwei Personen um je 30 Fr. beschwindelt und seinem Herrn einige Flaschen Wein gestohlen hatte, zu sechs Monaten Arbeitshaus verurteilt; die gleiche Strafe (bei demselben Gericht) erhielt ein alter Wüstling, der sich in schamlosester Weise an kleinen Kindern vergangen hatte. In einem andern Fall wurde ein Angestellter wegen Unterschlagungen im Betrage von etwas über 3000 Fr. zu 15 Monaten Arbeitshaus und dreijähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt. Das gleiche Gericht sprach gegen einen Lehrer, der sich mit kleinen Mädchen unsittlich vergangen hatte (20 Attentate gegen 6 Schulkinder waren namhaft gemacht!), ein Jahr Arbeitshaus und fünfjährige Einstellung im Lehrerberuf und im Aktivbürgerrecht aus. Wegen Diebstahls von 3.50 Fr. wurde ein Bursche zu einem Monat Gefängnis verurteilt, während ein anderer Bursche, der sich an einem unmündigen Mädchen vergriffen hatte, nur zwei Monate Gefängnis zugeteilt bekam, obwohl das seine 17. Verurteilung war!

Hier ist es nun, wo wir so recht verstehen, dass es im Interesse des allgemeinen Wohles läge, dass der Standpunkt der Frauen sich Geltung verschafft; und dies wird und kann nur dadurch geschehen, dass die Frauen sich mehr als bisher um Fragen von öffentlichem Interesse kümmern und sich selbst ein Urteil darüber bilden. Es wird ihnen dann immer klarer bewusst werden, dass auch wir Frauen und unsere heiligsten Güter von der Gesetzgebung in ganz unmittelbarer Weise berührt werden, und dass es unsere Pflicht ist, uns solchen Fragen nicht ängstlich zu verschliessen. Besonders heutzutage, wo die Verhältnisse es mit sich bringen, dass zahlreiche Frauen viel mehr und schwerere Pflichten auf sich nehmen müssen, als in der „guten alten Zeit“ überhaupt denkbar war, wo mehr als die Hälfte der Frauen gezwungen ist, im öffentlichen Leben selbständig erwerbend sich ihr Brot zu verdienen, ist das Verlangen wohl gerechtfertigt, dass diesen vermehrten Pflichten auch erweiterte Rechte gegenübergestellt werden, und vor allem soll es das Recht sein, mitzubestimmen bei der Gestaltung der Verhältnisse, unter denen sie ihre Pflichten ausüben müssen. Zahlreich sind die Männer, die die Berechtigung dieses Verlangens einsehen! So sagt z. B. Herr Prof. Barth aus Bern u. a.: „Die erfolgreichen Frauenpetitionen für Gestaltung des neuen eidgenössischen Strafrechts und Zivilrechts geben ein Beispiel dafür, dass die Frauen ihren Einfluss in würdiger und zweckdienlicher, dem Wohle des Ganzen frommender Weise geltend zu machen verstehen.“

Herr Prof. Burckhardt, Basel, äussert sich folgendermassen:

„Der Kampf der Frau um ihr Recht ist ein edler Kampf. Um Pflichten auszuüben, muss sie Rechte haben. Ich bekenne unumwunden, dass ich für die richterliche und die gesetzgeberische Tätigkeit schon manche Anregung von Frauen empfangen und viel gelernt habe!“

Prof. Hilty in Bern sagt — und weist damit mit sicherer Hand den Weg, der allein zum Ziele führen kann —: „Wenn die Frauen ihr Recht bloss auf ein Gesetzbuch gründen wollen, das von einer Versammlung gemacht ist und wieder abgeändert werden kann, welche aus Männern besteht und nur von Männern gewählt ist, so sind sie nicht sicher, dass ein kommendes Jahrhundert alle Errungenschaften des jetzigen oder nächsten wieder beseitigt . . . Die Freiheit besteht hauptsächlich darin, dass man an der Gesetzgebung teil nimmt, alles andere ist eine Gewährung von Rechten, die auf dem guten Willen eines Dritten beruht, deshalb eine sehr zweifelhafte Errungenschaft. Den schweizerischen Frauen ist zu sagen: alle ihre Bestrebungen sind nicht viel wert,

und jedenfalls nicht sicher — blosse zeitweilige Gnadengeschenke — solange sie das Stimmrecht nicht haben.“

Ich könnte der Zitate noch viele anführen; aber ich glaube, dass auch die eben genannten Ihnen beweisen dürften, dass unsere Bestrebungen nicht einseitigen theoretischen Phantastereien entspringen, sondern deren Berechtigung voll anerkannt wird auch von Männern, die wohl berufen sind in dieser Sache mitzureden.

Die Hauptsache jedoch ist es, dass immer mehr Frauen zur lebendigen Ueberzeugung kommen, dass ihr Mitwirken der Allgemeinheit zum Segen gereichen wird, und dass ihr Einfluss dem weiteren Vaterlande ebenso notwendig ist, wie der Einfluss der Mutter der engern Familie, dass ihrer eine Reihe Aufgaben warten, deren Erfüllung für Alle von unberechenbarem Segen sein und nicht zum mindesten auf sie selbst veredelnd und hebend zurückwirken wird. Ist einmal diese Ueberzeugung da, so werden die Verhältnisse sich ihr entsprechend umgestalten. Es braucht dazu keiner Revolution, und wir Frauen, die wir wohl alle begeisterte Anhängerinnen aller Friedensbestrebungen sind, wären die Letzten, um eine solche zu predigen. Die Macht der Gedanken, der Ueberzeugung wirkt in einem freien Volke lebendiger, als jede äusserliche Gewalt, und sie ist es, die früher oder später uns die Wege öffnen wird zum ersuchten Ziele: „Anerkennung der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Frau in der Gesellschaft“.

Dann erst werden wir in Wahrheit uns freuen können, dass den hohen Idealbegriffen unseres Volkes ihre volle Bedeutung gegeben ist, dass die Begriffe der Freiheit, der Gleichheit, der Brüderlichkeit Wirklichkeit geworden sind, dass in unserm weiteren Schweizerhause, in unserm Vaterlande, der Platz der Frau und Mutter, den die „Magd“ niemals voll einnehmen kann, zum Segen und Gedeihen des Ganzen ausgefüllt ist: die Kinder, die Armen, die Schwachen alle werden es sein, die am lebendigsten die Folgen ihres Wirkens verspüren werden.

Die Vernichtung des keimenden Lebens.

I.

Soeben erschien im Verlage der Frauen-Rundschau unter obigem Titel eine Broschüre von Dr. jur. Marie Raschke. Veranlassung zu dieser Schrift gab eine Bewegung in gewissen Frauenkreisen in Deutschland, die dahin geht, bei einer Revision des deutschen Strafgesetzes die Streichung von § 218 betr. das Verbrechen der Abtreibung zu beantragen. Obwohl bei uns in der Schweiz ein solches Verlangen glücklicherweise noch nie gestellt worden ist und auch die Broschüre von Gisela von Streitberg „Das Recht zur Beseitigung des keimenden Lebens“ wenig bekannt sein dürfte, so sind doch die Ausführungen der deutschen Juristin, die auf einem hohen sittlichen Standpunkt steht, auch für uns der Beachtung wert. Denn in der offenen Befürwortung des Gebrauchs von Schutzmitteln, wie man sie heutzutage auch von Frauen zu hören bekommt, scheint uns eine grosse Gefahr zu liegen. Die Frauen begeben sich damit auf eine schiefe Ebene, auf der sie immer tiefer gleiten. Der Schritt von da bis zur Vernichtung des keimenden Lebens ist nicht mehr weit. — Wir machen daher gerne von dem uns angebotenen Rechte Gebrauch, die Broschüre (mit einigen Auslassungen) zum Abdruck zu bringen.

Kindesmorde hat es zu allen Zeiten gegeben, wie überhaupt unglückliche Frauen und illegitime Liebe. Eine soziale Beachtung ihres seelischen Zustandes, des dem Verbrechen vorangegangenen tiefen inneren Leides fand die zertretene Frau in Deutschland speziell in der Zeit des jungen Goethe. Insbesondere die Wertherzeit entfesselte die Diskussion hierüber. Die Debatte basiert auf der hohen Einschätzung der Persönlichkeit des Einzelnen, wie sie durch die französische Revolution angebahnt wurde; dort praktisch, in Deutschland theoretisch verarbeitet.

Während noch im 14. und 15. Jahrhundert der Kindesmord zu den seltensten Verbrechen gehörte, nahm er im